



Umwelt- und Raumplanung

ZWB 20 0472

03.03.2022

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Erweiterung Bebauungsplan Nr. 14-20-06/1 „Gewerbegebiet B 95 – 3. BA“

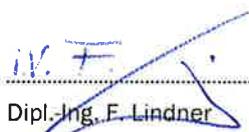
Gemeindeverwaltung Gelenau
Rathausplatz 1
09423 Gelenau



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Erweiterung Bebauungsplan Nr. 14-20-06/1

Objekt	Gewerbegebiet B 95 – 3. BA Gemeinde Gelsenau
Lage	Freistaat Sachsen, Erzgebirgskreis
Auftraggeber	Gemeinde Gelsenau Rathausplatz 1 09423 Gelsenau
Auftragnehmer	G.U.B. Ingenieur AG Hauptniederlassung Zwickau Katharinenstraße 11, 08056 Zwickau Telefon 0049 375 27175-0 Telefax 0049 375 27175-12 99 E-Mail info@gub-ing.de Internet www.gub-ing.de
Bearbeiter	Dipl.-Ing. J. Hauser Dipl.-Ing. (FH) S. Kunzmann
Projekt-Nr.	ZWB 20 0472
Datum	03.03.2022


Dipl.-Ing. F. Lindner

FBL Umwelt- und Raumplanung


Dipl.-Ing. (FH) S. Kunzmann

Bearbeiterin

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
Deckblatt		
Titelblatt		
Inhaltsverzeichnis		
Tabellenverzeichnis		
Anlagenverzeichnis		
1	Anlass und Aufgabenstellung	6
2	Rechtliche Grundlagen	7
2.1	Vorgaben des BNatSchG und europäischer Richtlinien	7
2.2	Begriffsbestimmungen	9
3	Methodisches Vorgehen	10
4	Dokumentation der zugrundeliegenden Datengrundlagen	11
5	Vorprüfung	12
6	Beschreibung des Vorhabens, der relevanten Wirkfaktoren und projektspezifischen Wirkzonen	13
6.1	Lage des Vorhabens	13
6.2	Kurzbeschreibung des Vorhabens	14
6.3	Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens	15
6.3.1	Allgemein	15
6.3.2	Baubedingte Wirkfaktoren	15
6.3.3	Anlagebedingte Wirkfaktoren	16
6.3.4	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	17

7	Relevanzprüfung	18
8	Konfliktanalyse	19
8.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL)	19
8.1.1	Farn- und Blütenpflanzen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	19
8.1.2	Fledermäuse des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	19
8.1.3	Sonstige Säugetiere des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	20
8.1.4	Amphibien und Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	20
8.1.5	Insekten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	20
8.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (VRL)	21
8.3	Artbezogene Wirkungsprognose	23
8.3.1	Fledermäuse nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL)	23
8.3.1.1	Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	23
8.3.1.2	Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	27
8.3.1.3	Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>)	30
8.3.1.4	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	33
8.3.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (VRL)	37
8.3.2.1	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	37
8.3.2.2	Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)	41
8.3.2.3	Freibrüter	44
8.3.2.4	Höhlen- und Nischenbrüter	48
8.3.2.5	Bodenbrüter	52
9	Zusammenfassende Übersicht der artenschutzrechtlich begründeten Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände	56
9.1	Vermeidungsmaßnahmen	56
9.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) und kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen)	58

10	Zusammenfassung	59
11	Quellenverzeichnis	60

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Im Untersuchungsraum nachgewiesene oder potenziell vorkommende Fledermausarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	19
Tabelle 2:	Im Untersuchungsraum nachgewiesene oder potenziell vorkommende europäische Brutvogelarten	21

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für europäische Vogelarten
Anlage 2	Artenschutzfachliche Kartierung zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Gelenau“

Abkürzungen

BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
EU	Europäische Union
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FNP	Flächennutzungsplan
RL D	Rote Liste Deutschland
RL SN	Rote Liste Sachsen
UNB	untere Naturschutzbehörde
UG	Untersuchungsgebiet
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
VRL	Vogelschutzrichtlinie

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Gelenau plant eine Erweiterung des Gewerbegebiets Gelenau. Dafür wurde die Erweiterung des Bebauungsplan Nr. 14-20-06/1 – Gewerbegebiet B 95 – 3. BA aufgestellt. Ziel des Bebauungsplanes ist es, eine Gewerbebebauung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Grundstücken zu schaffen. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 2,5 ha.

Das Vorhaben kann Auswirkungen auf Arten verursachen, die gemäß der Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG) (FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG) (VRL) geschützt sind. Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wird für das Vorhaben eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt. In dieser wird untersucht, ob die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG infolge des Vorhabens für die betreffenden Arten einschlägig sind. Die Ergebnisse der saP werden im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargelegt.

In die saP sind die nach den oben genannten Gesetzen und Richtlinien geschützten Tier- und Pflanzenarten einzubeziehen. Sie dient als Entscheidungsgrundlage für die zuständigen Behörden zur Genehmigung des Vorhabens und ggf. zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Absatz 7 BNatSchG bzw. Befreiung gemäß § 67 Absatz 1, Satz 2 BNatSchG.

2 Rechtliche Grundlagen

2.1 Vorgaben des BNatSchG und europäischer Richtlinien

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Vogelschutzrichtlinie (VRL) verankert.

Auf nationaler Ebene finden sich die zentralen Vorschriften zum besonderen Artenschutz in den §§ 4 bis 47 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Diese gelten unmittelbar, d. h. es besteht keine Abweichungsmöglichkeit im Rahmen der Landesregelung. Die Vorschriften sind striktes Recht und als solches abwägungsfest. Sie erfassen zunächst alle gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG streng oder besonders geschützten Arten.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten**, die **europäischen Vogelarten** sowie die in einer **Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG** aufgeführten Arten zu prüfen. Solange eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht vorliegt, ist eine Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG für weitere Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, nicht vorgesehen.

Im Rahmen der saP wird untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG erfüllt sind. Die Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) werden wie folgt gefasst:

Es ist verboten

1. Wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Tötungs- und Verletzungsverbot**).
2. Wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (**Störungsverbot**).
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Schutz der Lebensstätten**).
4. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (**Schutz der Pflanzenarten**) [BNatSchG].

Einbeziehung von Maßnahmen

In die Beurteilung, ob gemäß § 44 BNatSchG ein Verbotstatbestand vorliegt, müssen Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) einbezogen werden, soweit diese erforderlich sind.

Maßnahmen zur Vermeidung führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder so weit abgemildert werden, dass keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt. Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures), die synonym als "vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen" zu verstehen sind, setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für den lokal betroffenen Bestand in qualitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen.

Kann eine verbotstatbeständige Beeinträchtigung trotz der Durchführung zumutbarer Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden, können Kompensationsmaßnahmen (compensation measures bzw. FCS-Maßnahmen, favourable conservation status) erforderlich werden, damit sich der Erhaltungszustand der betroffenen Art im Bezugsraum insgesamt nicht verschlechtert. Die Erforderlichkeit von Kompensationsmaßnahmen ergibt sich aus der Schwere der Beeinträchtigung sowie den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population. Hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine derartige Zeitlücke (time-lag) entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population (Engpass-Situation) auftreten kann. Kompensatorische Maßnahmen dienen in der saP zum Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustand) vorliegen und sind somit eine Zulassungsvoraussetzung gemäß § 45 BNatSchG.

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen i. S. v. § 44 BNatSchG ist die Prüfung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzunehmen:

Im Einzelfall (zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden, zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt, für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung, im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art) können Ausnahmen erteilt werden.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.

Kann eine Ausnahme nicht erteilt werden, besteht die Möglichkeit einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG:

Von den Verboten des § 44 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

2.2 Begriffsbestimmungen

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Gemäß Guidance document der EU [EU 06] dienen Fortpflanzungsstätten v. a. der Balz/ Werbung, der Paarung, dem Nestbau, der Eiablage sowie der Geburt von Nachkommenschaft, Eientwicklung und -bebrütung. Regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten sind auch während der Abwesenheit der Tiere unter Schutz gestellt.

Hinsichtlich der Vögel sind unter Fortpflanzungsstätten nicht nur aktuell genutzte, sondern auch regelmäßig benutzte Brutplätze inbegriffen, selbst wenn sie während der winterlichen Abwesenheit von Zugvögeln unbenutzt sind (Urteil BVerwG 9 A 28.05). Analoges gilt für Fledermausquartiere (OVG Hamburg 2005: 2BS 19/05 15 E 2519/04). Der Schutz der Fortpflanzungsstätte endet, wenn sie ihre Funktion endgültig verloren hat.

Ruhestätten umfassen gemäß Guidance document der EU [EU 06] Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend erforderlich sind. Sie können auch Strukturen beinhalten, die von den Tieren selbst erschaffen wurden. Regelmäßig genutzte Ruhestätten sind auch während der Abwesenheit der Tiere geschützt. Sie dienen v. a. der Thermoregulation, der Rast, dem Schlaf oder der Erholung, der Zuflucht sowie der Winterruhe bzw. dem Winterschlaf.

Nahrungs- und Jagdhabitats sowie Flugrouten und Wanderkorridore fallen hingegen nicht unter den Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 des BNatSchG [WITT 13], [TRAU 06]. Eine Ausnahme bilden Nahrungsstätten, die durch einen unmittelbaren funktionalen Zusammenhang zur betroffenen Lebensstätte dieser erst ihre Qualität verleihen und der Erfolg der Aufzucht unmittelbar von der Existenz der Nahrungsstätte abhängt [WITT 13].

Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Periode der Fortpflanzung (Brut) und Aufzucht umfasst v. a. die Zeiten der Balz/ Werbung, Paarung, Nestwahl/ Nestbau und Bebrütung, Eiablage und Jungenaufzucht/-entwicklung. Die Überwinterungszeit umfasst die Phase der Inaktivität, der Winterruhe (bzw. Kältestarre) oder des Winterschlafs. Die Wanderungszeit umfasst die Phase, in der Tiere innerhalb ihres Lebenszyklus von einem Habitat in ein anderes wechseln, z. B. um der Kälte zu entfliehen oder bessere Nahrungsbedingungen vorzufinden.

Lokale Population einer Art

Die Ebene der lokalen Population einer Art stellt die Bezugs Ebene für die Verbote des § 44 BNatSchG dar. Unter dem Begriff der lokalen Population wird die Gesamtheit aller Individuen einer Art verstanden, die eine räumlich abgrenzbare Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden.

3 Methodisches Vorgehen

Die methodische Vorgehensweise orientiert sich am Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, herausgegeben durch das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie [LfULG 21].

Untersucht werden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, soweit diese von den Vorhabenwirkungen betroffen sein könnten. Arten der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden nicht betrachtet, da eine entsprechende Rechtsverordnung noch nicht existiert.

Der Ablauf der artenschutzrechtlichen Prüfung wird im Folgenden kurz dargestellt:

- Darstellung des Vorhabens mit seinen Wirkfaktoren und Wirkungen in Bezug auf Tier- und Pflanzenarten
- Relevanzprüfung (Abschichtung von Arten, die vorhabenbedingt nicht betroffen sein können),
- Bestandsaufnahme (Erhebung Bestandssituation relevanter Arten bzw. Potenzialanalyse),
- Betroffenheitsanalyse (Art-für-Art-Betrachtung für gefährdete Arten und Arten mit spezifischen Lebensraumansprüchen, gruppenweise Betrachtung für ungefährdete, ubiquitäre Arten) → Prüfung, ob die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG unter Einbeziehung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen einschlägig sind,
- ggf. Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmege-
nehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

4 Dokumentation der zugrundeliegenden Datengrundlagen

Als Datengrundlage dienten faunistische Erfassungen [EIG 21] zu den Artengruppen Vögel (Brutvögel), Fledermäuse sowie Reptilien und Amphibien. Die Ergebnisse der faunistischen Erfassungen sind in einem Kartierbericht dokumentiert, welcher als Anlage 2 beiliegt.

Eine weitere Datengrundlage bildet eine Datenabfrage aus der Artdatenbank Sachsen (Multi-baseCS) bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Erzgebirgskreis, Sachgebiet Naturschutz/ Landwirtschaft [UNB 21].

Am 26.06.2020 und am 09.09.2020 wurden Ortsbegehungen durch die G.U.B. Ingenieur AG durchgeführt. Die in diesem Rahmen erstellten Fotos und Notizen [GUB 20] dienten als weitere Datengrundlage.

5 Vorprüfung

Alle artenschutzrechtlich relevanten Arten, die im Zuge faunistischen Kartierungen oder laut vorhandener gebietsbezogener Daten im Umfeld des Untersuchungsraums nachgewiesen wurden, gehen in die Relevanzprüfung ein (siehe Kapitel 7).

In einer Vorprüfung in tabellarischer Form werden die Arten abgeschichtet, deren Habitatstrukturen durch das Vorhaben nicht berührt werden (z. B. waldbewohnende Vogelarten). Für diese Arten wird keine Art-für-Art-Prüfung durchgeführt.

In Sachsen kommen aktuell noch 8 streng bzw. nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Pflanzenarten vor [LfULG 17-1], die spezifische Habitatansprüche aufweisen bzw. deren Bestände an zumeist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Aufgrund der Nutzungen und Standortfaktoren im Untersuchungsgebiet ist das Vorkommen dieser Pflanzenarten auszuschließen.

6 Beschreibung des Vorhabens, der relevanten Wirkfaktoren und projektspezifischen Wirkzonen

6.1 Lage des Vorhabens

Das Vorhaben liegt im Erzgebirgskreis innerhalb der Gemeinde Gelsenau. Naturräumlich zählt das Gebiet zu den Mittelgebirgen des Sächsischen Berglandes und ist Teil der Mittelgebirgsschwelle. Das Plangebiet befindet sich im Osten des bestehenden Gewerbegebiets Am Gründel, südlich der Eisenstraße und nördlich der August-Bebel-Straße [OUT 21].

Die Lage und Abgrenzung des Untersuchungsraums sind in Abbildung 1 dargestellt.

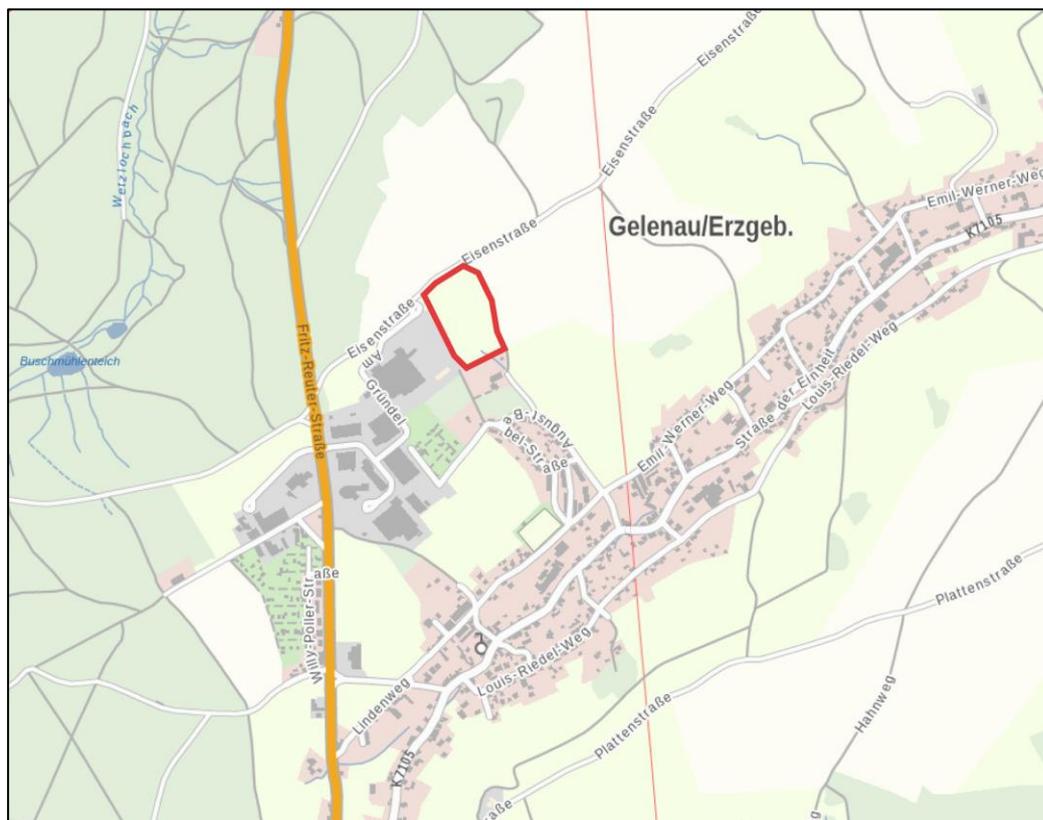


Abbildung 1: rot = Lage des Untersuchungsgebietes (unmaßstäblich)

Kartengrundlage: Digitale Topographische Karte, M 1 : 10 000 (DTK 10) Farbe

© Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen

Die Fläche des geplanten Gewerbegebietes wird derzeit überwiegend als Wirtschaftsgrünland genutzt, welches im nördlichen Drittel beweidet wird und durch Trittschäden und einer Dominanz von Rotklee gekennzeichnet ist. Der südliche Abschnitt ist artenreicher, es konnten mehr Blühpflanzen wie Spitzwegerich, Labkraut, Habichtskraut und Gewöhnlicher Bärenklau festgestellt werden. Das Grünland wird im Norden durch einen Betonpflasterweg und einer Baumreihe aus Birken und Salweiden und im Osten durch einen unbefestigten Weg begrenzt. An den Wegrändern befinden sich ungenutzte Streifen mit Aufwuchs von krautigen Pflanzen (Labkraut, Johanniskraut, Kratzdisteln, Spitzwegerich, Glatthafer, Gewöhnliches Knautgras, Brennnessel). Im Südwesten des UG befindet sich eine Aufschüttung mit Ruderalbewuchs (Himbeere, Labkraut, Weidenröschen) und einem Gehölzbestand aus Weiden, Birken und Zitter-Pappeln. Die Gehölze weisen Stammdurchmesser bis maximal 10 cm auf. Die südliche Grenze des UG ist beschattet und mit Stauden wie Mädesüß, Farn, Brennnesseln, Goldfelberich und Kratzdisteln bewachsen. Außerdem sind feuchtere

Bereiche vorhanden, auf denen Schilf und Land-Reitgras wächst. Vereinzelt sind Schlangen-Knöterich, Seggen, Binsen und Blutweiderich vorhanden [GUB 20].

In nördlicher und östlicher Richtung grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Westlich des UG befindet sich das Gewerbegebiet „Am Gründel“, welches an der B 95 liegt. Ein großes Waldgebiet begrenzt das Gewerbegebiet und die landwirtschaftlichen Flächen im Norden des UG. In südlicher Richtung ist ein Mischgebiet im Anschluss an die August-Bebel-Straße geplant. Dieses geplante Mischgebiet grenzt im Süden an ein Zwei- und Mehrfamilienhauswohngebiet und im Westen an Gartengrundstücke an.

Das Plangebiet befindet sich im ungeplanten Außenbereich und wurde bisher noch nicht im FNP festgesetzt [OUT 21].

Innerhalb des UG sind keine Schutzgebiete nach Naturschutzrecht vorhanden.

6.2 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Beschreibung der Planung beruht auf der Begründung zur „Erweiterung Bebauungsplan Nr. 14-20-06/1 – Gewerbegebiet B 95 – 3.BA“ mit Stand vom 07.10.2021 [OUT 21]. Für eine ausführliche Vorhabenbeschreibung wird auf diese Unterlage verwiesen. Die nachfolgende Abbildung zeigt einen Auszug des aktuellen Entwurfs:



Abbildung 2: Auszug aus der Erweiterung des Bebauungsplan Nr. 14-20-06/1

Ziel des Bebauungsplanes ist es, eine Gewerbebebauung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Grundstücken zu schaffen. Der Geltungsbereich (gestrichelte Linie) erstreckt sich auf den Flurstücken 1226, 1229 bis 1233 und 1234/1 der Gemarkung Gelenau und hat eine Größe von 2,5 ha.

Die grau hinterlegte Fläche innerhalb des Planungsgebietes kennzeichnet eine Nutzung als Gewerbegebiet.

Für die gelbe dargestellte Fläche ist eine Nutzung als Straßenverkehrsfläche vorgesehen.

Die grüne dargestellte Fläche soll als Grünfläche erhalten bleiben [OUT 21].

6.3 Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens

6.3.1 Allgemein

Im Folgenden werden die Wirkprozesse und Beeinträchtigungen benannt, die sich aus dem Vorhaben ergeben. Es wird allgemein zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen unterschieden. Baubedingte Wirkungen werden durch das Baufeld und den Baubetrieb hervorgerufen und haben meist temporären Charakter. Anlagebedingte Wirkfaktoren gehen von einem Bauwerk aus und haben dauerhaften Charakter. Als betriebsbedingt sind jene Wirkfaktoren zu nennen, die durch den Betrieb einer Anlage entstehen.

6.3.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Individuenverluste

Im Vorhabensgebiet befinden sich Gehölze, Ruderalfluren und Grünlandflächen. Durch die Baufeldfreimachung werden Offenlandflächen beräumt und voraussichtlich kleinflächig junge Gehölze und Sträucher entfernt. Somit kann es zu einem Individuenverlust von wenig mobilen geschützten Arten kommen (z. B. Nestlinge von Boden- und Freibrütern). Außerdem kann es zur Zerstörung von besetzten Nestern kommen. Weiterhin sind Kollisionen zwischen Baufahrzeugen und Individuen nicht auszuschließen. Es handelt sich um einen prüfungsrelevanten Wirkfaktor.

Lärmemissionen

Durch den Baustellenbetrieb zur Baufeldfreimachung wird es zu temporären Beunruhigungen durch Lärm kommen. Die Beeinträchtigungen wirken vorwiegend im Baustellenbereich und sind zeitlich begrenzt. Lärmemissionen könnten dazu führen, dass lärmempfindliche Tierarten den betroffenen Bereich vorübergehend meiden. Lärmquellen sind die zum Bau benötigten Maschinen und Geräte. Eine besondere Häufung solcher Störungen, insbesondere wenn sie unregelmäßig oder in den Abend- und Morgenstunden stattfinden, kann dazu beitragen, dass empfindliche Tierarten ihren angestammten Lebensraum verlassen und abwandern. Es handelt sich um einen prüfungsrelevanten Wirkfaktor.

Visuelle Störreize

Visuelle Störreize werden insbesondere durch den Baubetrieb, d. h. durch Fahrzeugbewegungen, Lichtemissionen sowie am Bau beteiligte Personen hervorgerufen und können zu

Beeinträchtigungen von angrenzenden Tierlebensräumen, insbesondere von empfindlichen Arten führen. Es handelt sich um einen prüfungsrelevanten Wirkfaktor.

Erschütterungen

Baubedingt wird es durch die Baufeldfreimachung zu Erschütterungen kommen. Diese sind jedoch zeitlich und lokal auf den Nahbereich des Vorhabens begrenzt, so dass keine erheblichen Auswirkungen auf empfindliche Tierarten (Reptilien) zu erwarten sind.

Schadstoff- und Staubimmissionen

Baubedingt wird es zu erhöhten Staub- und Schadstoffemissionen durch die Abgase der eingesetzten Verbrennungsmotoren kommen. Diese werden jedoch in der offenen Landschaft rasch verdünnt und stellen daher keine Belastung für Tier- und Pflanzenarten dar. Zudem sind die Auswirkungen zeitlich begrenzt und bleiben auf das unmittelbare Umfeld des Baugeländes beschränkt. Schadstoffemissionen durch Schmier- oder Kraftstoffaustritte sind lediglich bei Havarien oder Defekten an den eingesetzten Maschinen und Geräten möglich. Bei Einhaltung der geltenden gesetzlichen Vorschriften sind die Belastungen als sehr gering anzunehmen, so dass nicht von relevanten Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten auszugehen ist.

6.3.3 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Durch die Anlage der Gewerbegebietsflächen und Verkehrsflächen werden dauerhaft Flächen in Anspruch genommen, die Lebensräume für Tiere und Pflanzen darstellen.

Es kommt voraussichtlich zu einem kleinflächigen Verlust von Sträuchern, um die Zufahrt zum Gewerbegebiet herzustellen. Der im Südwesten des Planungsgebietes vorhandene Gehölzbestand wird als Grünfläche erhalten und kann somit weiterhin von verschiedenen Vogelarten als Nist-, Ruhe- und Nahrungsplatz genutzt werden. Auch der Verlust von Gehölzen mit Baumhöhlen- und Spaltenquartierpotential für Vögel und Fledermäuse ist weitestgehend auszuschließen, da innerhalb des UG nur junger Gehölzaufwuchs mit Stammdurchmessern unter 10 cm vorhanden ist [GUB 20].

Das Grünland kann bodenbrütenden Vogelarten als Niststätte dienen. Des Weiteren stellt es ein potenzielles Nahrungshabitat dar. Durch den Verlust von Grünland kann es somit zu einem Lebensraumverlust geschützter Arten kommen.

Ob weitere gesonderte temporäre Bauflächen wie z. B. Baustelleneinrichtungsflächen, Baustraßen) vorgesehen sein, welche nach Abschluss der Bauarbeiten rekultiviert werden müssen, kann nach derzeitigem Kenntnisstand nicht dargestellt werden. Sollte dieser Fall eintreten, wirkt sich die Flächeninanspruchnahme auch baubedingt aus.

Zu den geschützten Lebensstätten gehören nur räumlich eng begrenzte Bereiche, in denen sich die Tiere während bestimmter Zeiten aufhalten, weil sie dort Ruhe und Geborgenheit suchen. Die Bestimmung, was als Fortpflanzungs- und Ruhestätte anzusehen ist, ist artspezifisch vorzunehmen [WITT 13]. Unter den Begriff der geschützten Lebensstätten fallen auch Nester. Dabei endet der Schutz einer Niststätte, wenn diese ihre Funktion endgültig verloren hat [TRAU 06]. Ein Sonderfall sind Vogelarten, die zwar ihre Neststandorte nicht aber ihre Brutreviere regelmäßig wechseln. Hier

liegt ein Verstoß dann vor, wenn regelmäßig genutzte Reviere aufgegeben werden [LANA 09]. Dies ist z. B. bei Vögeln, die ihre Nester jedes Jahr neu bauen, nach Beendigung der Brutperiode der Fall. Anders verhält es sich bei Lebensstätten standorttreuer Tierarten (z. B. Horst eines Mäusebussards) und Niststätten, die eine Bedeutung für andere Vogelarten haben (z. B. Baumfalke als Nachnutzer von Krähenestern). Solche regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen auch dann den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, wenn sie gerade nicht besetzt sind [WITT 13]. Nahrungs- und Jagdhabitats sowie Flugrouten und Wanderkorridore fallen hingegen nicht unter den Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 des BNatSchG [WITT 13], [TRAU 06]. Eine Ausnahme bilden Nahrungsstätten, die durch einen unmittelbaren funktionalen Zusammenhang zur betroffenen Lebensstätte dieser erst ihre Qualität verleihen und der Erfolg der Aufzucht unmittelbar von der Existenz der Nahrungsstätte abhängt [WITT 13].

6.3.4 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Visuelle Störreize und Bewegungen

Innerhalb des Gewerbegebietes sind entlang der Verkehrsflächen (Straße, Fuß-/Radweg) und sehr wahrscheinlich auch auf den Betriebsflächen der jeweiligen Gewerbe Beleuchtungen vorgesehen, von welchen visuelle Störreize ausgehen können. Inwiefern im Bereich der randlich des Untersuchungsgebietes geplanten Fußwege Beleuchtungen geplant sind und wie diese betrieben werden, vermag nach derzeitigem Kenntnisstand keine Aussage getroffen werden. Empfohlen werden jedoch insektenverträgliche Leuchtmittel (NAV-, NA-Lampen).

Hinsichtlich der betriebsbedingten Bewegungen auf den ausgewiesenen Gewerbeflächen sowie den Straßenverkehrsflächen sind Beeinträchtigungen störungsempfindlicher, geschützter Frei- und Bodenbrüter zu erwarten und wird mit einer mittleren bis hohen Wirkungsintensität bewertet. Es handelt sich um einen prüfungsrelevanten Wirkfaktor.

Geräuschmissionen

Mögliche Störwirkungen können im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Gewerbeeinheiten (Maschinen, Fahrzeuge, etc.), durch den Straßenverkehr und die Pflege von Grünflächen ausgehen, welche jedoch unter Berücksichtigung rechtlicher Bestimmungen (z. B. Ordnungswidrigkeitengesetz, 32. BImSchV) keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Fauna erwarten lassen. Darüber hinaus befinden westlich des geplanten Gewerbegebiets bereits weitere Gewerbeflächen, von welchen ähnliche Beeinträchtigungen als Vorbelastung ausgehen.

7 Relevanzprüfung

Entsprechend dem „Prüfschema Artenschutz“ des LfULG [LfULG 21] erfolgt im Rahmen einer Relevanzprüfung zunächst die Abschichtung europarechtlich geschützter Arten, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die deshalb keiner artenschutzrechtlichen Prüfung mehr unterzogen werden müssen.

Die Abschichtung erfolgt nach den Kriterien:

- 1 Art entsprechend der Roten Liste Sachsen ausgestorben/verschollen oder nicht vorkommend,
- 2 Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Sachsen,
- 3 erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend (Lebensraum-Grobfilter nach z. B. Moore, Wälder, Magerrasen),
- 4 Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Die Relevanzprüfung bzw. Abschichtung beruht im vorliegenden Fall auf den im Rahmen der faunistischen Kartierung [EIG 21] und Datenbank [UNB 21] erfassten Arten.

Das Ergebnis der Relevanzprüfung ist in Anlage 1 tabellarisch dargestellt.

Nachfolgend werden die im Untersuchungsraum nachgewiesenen Arten dargestellt. Darauf aufbauend erfolgt die artbezogenen Betroffenheitsabschätzung.

8 Konfliktanalyse

8.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL)

8.1.1 Farn- und Blütenpflanzen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsraum kommen keine Farn- und Blütenpflanzen des Anhangs IV der FFH-RL vor (vgl. Kapitel 5).

8.1.2 Fledermäuse des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Im UG wurden im Jahr 2020 drei Detektorbegehungen durchgeführt. Dabei wurden die Arten *Nyctalus noctula* (Großer Abendsegler), *Eptesicus nilsonii* (Nordfledermaus) und *Pipistrellus pipistrellus* (Zwergfledermaus) im Gewerbegebiet westlich des UG sowie im Gelände der ehemaligen Gärtnerei südlich des UG sicher nachgewiesen [EIG 21].

Aus der Artdatenbank gehen Nachweise der Art *Plecotus auritus* (Braunes Langohr) ca. 1.500 m östlich des Vorhabens hervor. Es wurden in den Jahren 2016 und 2017 Sichtbeobachtungen von mehreren Alttieren in Winterquartieren gemacht [UNB 21].

Alle vier Fledermausarten werden als potenziell vorkommend in die Relevanzprüfung einbezogen.

Tabelle 1: Im Untersuchungsraum nachgewiesene oder potenziell vorkommende Fledermausarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL SN	RL D	FFH-RL	BNatSchG
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	V	IV	§§
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	V	IV	§§
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	2	G	IV	§§
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	V	*	IV	§§

Legende:

RL SN / D 2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

R = extrem selten/Arten mit geografischer Restriktion

G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

FFH-RL IV = Anhang IV der FFH-Richtlinie, Art von gemeinschaftlichem Interesse, die besonders zu schützen ist

BNatSchG §§ = streng geschützt

V = Vorwarnliste

D = Daten unzureichend

* = ungefährdet

Fledermäuse weisen gegenüber den baubedingten Wirkfaktoren des Vorhabens überwiegend nur eine geringe Empfindlichkeit auf, da sie nachtaktiv sind und die Bautätigkeiten am Tage stattfinden. Das Vorhaben berührt außerdem keine Bäume mit Höhlen- bzw. Spaltenquartieren. Ebenso sind keine Gebäude mit Quartiereignung durch das Vorhaben betroffen. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass das UG für Jagd- und Transferflüge genutzt wird und eine Beeinträchtigung der Arten durch Licht- und Lärmemissionen besteht. Daher ist für die potenziell vorkommenden Fledermausarten eine Art-für-Art-Prüfung hinsichtlich der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG durchzuführen.

8.1.3 Sonstige Säugetiere des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Es wurden keine weiteren Säugetiere des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsgebiet nachgewiesen [EIG 21] oder sind laut Datenabfrage mitgeteilt wurden [UNB 21].

8.1.4 Amphibien und Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Es wurden keine Amphibien oder Reptilien des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsgebiet nachgewiesen [EIG 21] oder sind laut Datenabfrage mitgeteilt wurden [UNB 21].

8.1.5 Insekten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Es wurden keine Insekten des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsgebiet nachgewiesen [EIG 21] oder sind laut Datenabfrage mitgeteilt wurden [UNB 21].

8.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (VRL)

In der folgenden Tabelle sind die Vogelarten dargestellt, die anhand der vorliegenden Daten nachgewiesen sind oder potenziell im Untersuchungsraum vorkommen können. Eine Art kommt potenziell im Untersuchungsraum vor, wenn sie außerhalb des UG nachgewiesen wurde und ein Vorkommen aufgrund der Habitatstrukturen innerhalb des UG möglich ist.

Tabelle 2: Im Untersuchungsraum nachgewiesene oder potenziell vorkommende europäische Brutvogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL SN	RL D	VRL Anh. I	BNatSchG	Niststandort
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	-	§	N, F
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	-	§	N, H, B
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	-	§	H
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	-	§	F
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	*	*	-	§	F
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-	§	B
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	-	§	B
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	*	*	-	§§	B
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	V	*	-	§	F
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V	-	§	B, F
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	-	§	F
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochrurus</i>	*	*	-	§	N
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	-	§	B, F
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*	-	§	H
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	-	§	H
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	-	§	F
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	-	§	F
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	-	§	B, N
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	V	*	x	§	F
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	-	§	F
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	*	*	-	§	F
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	3	-	§	H
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*	-	§	B
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	*	*	-	§	F
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	V	3	x	§§	N
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	-	§	F, N
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	-	§	B

Legende:

RL SN / D	1 = vom Aussterben bedroht	R = extrem selten
	2 = stark gefährdet	V = Vorwarnliste
	3 = gefährdet	* = ungefährdet
VRL Anh. I	X = Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie, für die besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen	
BNatSchG	§ = besonders geschützt	§§ = streng geschützt
Niststandort	B = Boden, F = Freibrüter, N = Nischen, H = Höhlen, S = Schwimmnest	
Fett gedruckt	Art wird einer Art-für-Art-Prüfung unterzogen	
Kursiv gedruckt	Art wurde abgeschichtet	

Die Relevanzprüfung (vgl. Anlage 1) kommt zu dem Ergebnis, dass für 27 Vogelarten Beeinträchtigung durch das Vorhaben möglich sind.

Dabei konnten 3 Vogelarten abgeschichtet werden, deren Nisthabitate vom Vorhaben nicht betroffen sind. Dazu zählen der Schwarzstorch, welcher im Waldgebiet 2,2 km nördlich des Vorhabens nachgewiesen wurde [UNB 21], der Weißstorch, von dem es ca. 600 m südlich des Vorhabens ein Brutnachweis gibt [UNB 21] und die Rabenkrähe, die bei Begehungen fliegend beobachtet wurde [EIG 21]. Der Weißstorch und die Rabenkrähe können innerhalb des UG potenzielle Nahrungsgäste sein. Aufgrund der landwirtschaftlich genutzten Umgebung ist das UG als potenzielles Nahrungshabitat nicht relevant.

Die Feldlerche und der Flussregenpfeifer haben eine hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung [LfULG 17-2] und werden einzeln einer Art-für-Art-Prüfung unterzogen.

22 Vogelarten zählen zu den häufigen Brutvogelarten Sachsens [LfULG 17-2] und sind allgemein planungsrelevant eingestufte Vogelarten, bei denen der Schutz der Fortpflanzungsstätte jeweils nach Ende der Brutzeit erlischt. Sie werden bei der Prüfung in Gilden zusammengefasst betrachtet.

8.3 Artbezogene Wirkungsprognose

8.3.1 Fledermäuse nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL)

Im Folgenden wird die artenschutzrechtliche Prüfung für die relevanten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie anhand von Formblättern durchgeführt.

8.3.1.1 Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Erweiterung Bebauungsplan Nr. 14-20-06/1	Vorhabenträger Gemeinde Gelenau	Betroffene Art Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland V <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen V		Einstufung des Erhaltungszustandes <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen <ul style="list-style-type: none"> – Wochenstuben- und Sommerquartiere in Spalten in und an Gebäuden sowie in Baumhöhlen und Baumspalten, häufige Quartierwechsel, – Winterquartiere in ehemaligen Bergwerken und Stollen, daneben Kellergewölbe und Bunker sowie Baumhöhlen, – Lebensraum: Laub- und Nadelwälder, aber auch gehölzreiche Siedlungen, – langsamer strukturgebundener Flug, – passiv akustische Beutedetektion anhand von Raschelgeräuschen oder aktive Ortung der Beute, – sehr kleiner Aktionsraum, Jagdgebiete sind wenige hundert Meter bis etwa 2 Kilometer vom Tagesquartier entfernt, – keine saisonalen Wanderungen, die Winterquartiere liegen in unmittelbarer Nähe der Sommerquartiere. [ASB] 		
Empfindlichkeiten <ul style="list-style-type: none"> – Quartierzerstörungen durch Abriss oder nicht fledermausgerechte Sanierung, – Einsatz für Fledermäuse toxischer Holzschutzmittel in Quartieren, – Quartierverluste durch forstwirtschaftliche Nutzung, – Winterquartierverluste oft durch Verschluss in Verbindung mit Nutzungsänderungen, – Störungen in Winterquartieren, – Insektizideinsatz in Forst- und Landwirtschaft, – zunehmende Zerschneidung des Lebensraumes durch Straßen bzw. den Verlust von Leitstrukturen in der Offenlandschaft, 		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Erweiterung Bebauungsplan Nr. 14-20-06/1	Vorhabenträger Gemeinde Gelenau	Betroffene Art Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)
<p>– Kollisionsrisiko mit Straßenverkehr hoch, Empfindlichkeit gegenüber Lichtemissionen und Lärmemissionen hoch. [ASB], [BRI 12]</p>		
Verbreitung		
Verbreitung in Deutschland In Deutschland weit verbreitet, in Niedersachsen und östlichem Schleswig-Holstein größere Verbreitungslücken. [BfN-1]		Verbreitung in Sachsen Sachsen ist Reproduktions- und Überwinterungsgebiet. In allen Naturräumen sind zahlreiche Wochenstuben- und Winterquartiere bekannt. [ASB]
Verbreitung im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen		<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich
Aus der Artdatenbank gehen Nachweise der Art <i>Plecotus auritus</i> (Braunes Langohr) ca. 1.500 m östlich des Vorhabens hervor. Es wurden in den Jahren 2016 und 2017 Sichtbeobachtungen von mehreren Alttieren in Winterquartieren gemacht [UNB 21].		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Potenzielle Quartiere wie Gebäude, unterirdische Hohlräume, Höhlen- und Spaltenbäume sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden, sodass eine baubedingte Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Quartieren nicht möglich ist.		
Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Durch das geplante Gewerbegebiet besteht keine erhöhte Gefahr von Individuenverlusten beispielsweise durch Kollisionen. Auf dem Gelände des Gewerbegebietes gilt die StVO. Für Fledermäuse ist bei Straßen mit einer gefahrenen Geschwindigkeit bis zu 50 km/h nicht mit einer artenschutzrelevanten Erhöhung des Kollisionsrisikos über das allgemeine Lebensrisiko hinaus zu rechnen [LBV 11]. Des Weiteren ist kein Durchgangsverkehr auf dem Plangebiet vorgesehen, da auf eine Verbindung der Verkehrswege „Am Gründel“ und „August-Bebel-Straße“ verzichtet wird [OUT 21]. Zudem ist anzunehmen, dass die Betriebszeiten vorwiegend tagsüber liegen, während des Tagesschlafes von Fledermäusen.		
Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Erweiterung Bebauungsplan Nr. 14-20-06/1	Vorhabenträger Gemeinde Gelenau	Betroffene Art Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen 1 V_{AFB} Verminderung von optischen Störreizen während des Anlagebetriebes</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Aufgrund der fehlenden Quartierstrukturen kann eine Störung von Individuen im Sommer- oder Winterquartier ausgeschlossen werden. Das Braune Langohr weist eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Licht und Lärm auf (vgl. [BRI 12]). Die Bauarbeiten werden ausschließlich tagsüber durchgeführt, sodass eine baubedingte Störung der Art während der Jagd vermieden werden kann. Allerdings könnte eine betriebsbedingte Störung der Art durch die Beleuchtung des Gewerbegebiets eintreten. Dabei sind vor allem Jagdhabitats und Flugrouten im Bereich von Gehölzbeständen betroffen. Um dies zu vermeiden, sollte zwischen Bebauung und Gehölzbestand ein Abstand von ca. 10 bis 15 m eingehalten werden. Die nächtliche Beleuchtung sollte auf ein Mindestmaß beschränkt und wenn möglich über Bewegungsmelder gesteuert werden, im Bereich von Gehölzen sollte es keine Beleuchtung geben [EIG 21]. Um eine Dezimierung des Nahrungsspektrums von Fledermäusen (Insekten) zu vermeiden, sind im gesamten Vorhabengebiet nur insektenfreundliche, dimmbare (NAV- oder NV-Lampen) und gerichtete Leuchten zu verwenden. Somit wird der Lichtkegel nur dorthin fokussiert, wo er benötigt wird [EUROBATS 19] und mögliche Jagdhabitats und Transfergebiete bleiben von einer störenden Wirkung unbeeinträchtigt.</p> <p>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Gebäude oder Gehölzen, die Quartierfunktion erfüllen können, werden vom Vorhaben nicht berührt.</p> <p>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>		
d) Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigen oder Zerstören der Standorte (§ 44 Absatz 1 Nummer 4 BNatSchG) <i>nur Pflanzen</i>		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Erweiterung Bebauungsplan Nr. 14-20-06/1	Vorhabenträger Gemeinde Gelenau	Betroffene Art Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)
<p>Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>		
e) Abschließende Bewertung		
<p>Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</p> <p><input type="checkbox"/> kann nicht ausgeschlossen werden, Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.</p>		

8.3.1.2 Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Erweiterung Bebauungsplan Nr. 14-20-06/1	Vorhabenträger Gemeinde Gelenau	Betroffene Art Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland V <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen V		<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<ul style="list-style-type: none"> – Wochenstuben- und Sommerquartiere in Baumhöhlen und in Spalten von Bauwerken, häufige Quartierwechsel, – Winterquartiere in Baumhöhlen sowie in Fels- oder Mauerspalten, – Jagd in allen Landschaftstypen, besonders aber über Gewässern und in Auwaldgebieten, – Nahrung wird im freien Luftraum und oft in großen Höhen von 10 – 50 m erbeutet, – die schnell fliegenden Abendsegler können zwischen Tagesquartier und Jagdgebieten >10 km zurücklegen, – gerichtet ziehende Art mit saisonalen Wanderungen zwischen 100 und 1.000 km. [ASB] 		
Empfindlichkeiten		
<ul style="list-style-type: none"> – Verlust von Quartieren, – Kollisionsrisiko mit Straßenverkehr sehr gering, Empfindlichkeit gegenüber Lichtemissionen gering, Empfindlichkeit gegenüber Lärmemissionen vermutlich gering. [ASB], [BRI 12] 		
Verbreitung		
Verbreitung in Deutschland In ganz Deutschland nachgewiesen, Wochenstubenkolonien befinden sich überwiegend in Norddeutschland sowie in Sachsen und Sachsen-Anhalt. [ASB]		Verbreitung in Sachsen Sachsen ist Reproduktions-, Paarungs-, Durchzugs- und Überwinterungsgebiet, Vorkommen in allen Naturräumen, besonders in den Tieflandsregionen unterhalb 300 m ü. NN sehr häufig, Wochenstubennachweise vor allem in gewässerreichen Tieflandsregionen, Winterquartiere verteilen sich vom Tiefland bis in die unteren Berglagen, während der Zugzeit Beobachtungen in ganz Sachsen vom Tiefland bis zum Erzgebirgskamm. [ASB]
Verbreitung im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen		<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Erweiterung Bebauungsplan Nr. 14-20-06/1	Vorhabenträger Gemeinde Gelenau	Betroffene Art Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)
Während der Detektorbegehungen wurden vom Großen Abendsegler wenige Rufe im vorhandenen Gewerbegebiet westlich des UG aufgenommen. Die Art scheint das Gebiet nur sporadisch zur Jagd bzw. für Transferflüge zu nutzen [EIG 21].		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Potenzielle Quartiere wie Gebäude, Mauern, Höhlen- und Spaltenbäume sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden, sodass eine baubedingte Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Quartieren nicht möglich ist.		
Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Durch das geplante Gewerbegebiet besteht keine erhöhte Gefahr von Individuenverlusten beispielsweise durch Kollisionen. Auf dem Gelände des Gewerbegebietes gilt die StVO. Für Fledermäuse ist bei Straßen mit einer gefahrenen Geschwindigkeit bis zu 50 km/h nicht mit einer artenschutzrelevanten Erhöhung des Kollisionsrisikos über das allgemeine Lebensrisiko hinaus zu rechnen [LBV 11]. Des Weiteren ist kein Durchgangsverkehr auf dem Plangebiet vorgesehen, da auf eine Verbindung der Verkehrswege „Am Gründel“ und „August-Bebel-Straße“ verzichtet wird [OUT 21]. Zudem ist anzunehmen, dass die Betriebszeiten vorwiegend tagsüber liegen, während des Tagesschlaf von Fledermäusen.		
Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
1 V _{AFB} Verminderung von optischen Störreizen während des Anlagebetriebes		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Erweiterung Bebauungsplan Nr. 14-20-06/1	Vorhabenträger Gemeinde Gelenau	Betroffene Art Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)
<p>Aufgrund der fehlenden Quartierstrukturen kann eine Störung von Individuen im Sommer- oder Winterquartier ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Große Abendsegler hat gegenüber Licht- und Lärmemissionen eine geringe Empfindlichkeit (vgl. [BRI 12]). Zudem werden die Bauarbeiten ausschließlich tagsüber durchgeführt, sodass eine baubedingte Störung der Art während der Jagd vermieden werden kann. Mit der Maßnahme 1 V_{AFB} wird eine Störung der Art durch die Beleuchtung des Gewerbegebietes ausgeschlossen, sodass die Art während der Jagd oder bei Transferflügen nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Erhebliche Störungen durch den Bau oder Betrieb des Gewerbegebietes sind daher nicht zu erwarten.</p> <p>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Gebäude oder Gehölzen, die Quartierfunktion erfüllen können, werden vom Vorhaben nicht berührt.</p> <p>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>		
d) Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigen oder Zerstören der Standorte (§ 44 Absatz 1 Nummer 4 BNatSchG) <i>nur Pflanzen</i>		
<p>Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>		
e) Abschließende Bewertung		
<p>Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes <input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</p> <p><input type="checkbox"/> kann nicht ausgeschlossen werden, Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.</p>		

8.3.1.3 Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*)

Formblatt Artenschutz						
Projektbezeichnung Erweiterung Bebauungsplan Nr. 14-20-06/1	Vorhabenträger Gemeinde Gelenau	Betroffene Art Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus						
Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV						
Gefährdungsstatus <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland G <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen 2	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht					
2. Bestand und Empfindlichkeit						
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <ul style="list-style-type: none"> – Wochenstubenquartiere fast immer in und an Gebäuden, häufige Quartierwechsel, – Sommerquartiere von Einzeltieren an Spalten an Gebäuden und in Brücken sowie in Baumhöhlen, – Winterquartiere in unterirdischen Bauwerken, vermutlich jedoch überwiegend oberirdisch in Gebäuden, Felsspalten und Blockhalden – Jagd oft entlang von Gehölzbeständen, jedoch auch im freien Luftraum, – Jagdgebiete liegen während der Wochenstubenzeit in Quartiernähe weniger als 1 km, jedoch im Spätsommer regelmäßig bis 15 km davon entfernt, – keine (ziel-)gerichteten saisonalen Wanderungen, seltene Fernfunde zwischen 100 und 450 km. [ASB] 						
Empfindlichkeiten <ul style="list-style-type: none"> – Verlust von Quartieren, – Verlust kleinräumiger extensiv genutzter Grünlandflächen in der Nähe von Wochenstubenquartieren, – Kollisionsrisiko mit Straßenverkehr gering, Empfindlichkeit gegenüber Lichtemissionen gering, Empfindlichkeit gegenüber Lärmemissionen vermutlich gering. [ASB], [BRI 12] 						
Verbreitung <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> Verbreitung in Deutschland nur in der kontinentalen biogeografischen Region, Wochenstubenkolonien konzentrieren sich in waldreichen Mittelgebirgsregionen [ASB] </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> Verbreitung in Sachsen Sachsen ist Reproduktions- und Überwinterungsgebiet, Vorkommen konzentrieren sich in Mittelgebirgen in Höhenlagen über 400 ü. NN, Wochenstubenquartiere sind v. a. in unteren Berglagen vom Vogtland über Erzgebirge bis östliche Oberlausitz bekannt, Winterfunde vor allem in höheren Lagen des Erzgebirges [ASB] </td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;"> Verbreitung im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen </td> <td style="vertical-align: top;"> <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich </td> </tr> </table>			Verbreitung in Deutschland nur in der kontinentalen biogeografischen Region, Wochenstubenkolonien konzentrieren sich in waldreichen Mittelgebirgsregionen [ASB]	Verbreitung in Sachsen Sachsen ist Reproduktions- und Überwinterungsgebiet, Vorkommen konzentrieren sich in Mittelgebirgen in Höhenlagen über 400 ü. NN, Wochenstubenquartiere sind v. a. in unteren Berglagen vom Vogtland über Erzgebirge bis östliche Oberlausitz bekannt, Winterfunde vor allem in höheren Lagen des Erzgebirges [ASB]	Verbreitung im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich
Verbreitung in Deutschland nur in der kontinentalen biogeografischen Region, Wochenstubenkolonien konzentrieren sich in waldreichen Mittelgebirgsregionen [ASB]	Verbreitung in Sachsen Sachsen ist Reproduktions- und Überwinterungsgebiet, Vorkommen konzentrieren sich in Mittelgebirgen in Höhenlagen über 400 ü. NN, Wochenstubenquartiere sind v. a. in unteren Berglagen vom Vogtland über Erzgebirge bis östliche Oberlausitz bekannt, Winterfunde vor allem in höheren Lagen des Erzgebirges [ASB]					
Verbreitung im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich					

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Erweiterung Bebauungsplan Nr. 14-20-06/1	Vorhabenträger Gemeinde Gelenau	Betroffene Art Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>)
<p>Während der Detektorbegehungen wurde die Nordfledermaus bei allen Begehungen mit regelmäßigen Vorbeiflügen im Gewerbegebiet westlich des UG sowie auf dem Gelände der ehemaligen Gärtnerei südlich des UG erfasst. Da die Art in geringer Entfernung zu ihren Wochenstubenquartieren jagt, ist anzunehmen, dass sich Quartiere der Nordfledermaus im direkten Umfeld des UG befinden [EIG 21].</p>		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
<p>Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Potenzielle Quartiere wie Gebäude, Höhlen- und Spaltenbäume oder Winterquartiere sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden, sodass eine baubedingte Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Quartieren nicht möglich ist.</p> <p>Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>		
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Durch das geplante Gewerbegebiet besteht keine erhöhte Gefahr von Individuenverlusten beispielsweise durch Kollisionen. Auf dem Gelände des Gewerbegebietes gilt die StVO. Für Fledermäuse ist bei Straßen mit einer gefahrenen Geschwindigkeit bis zu 50 km/h nicht mit einer artenschutzrelevanten Erhöhung des Kollisionsrisikos über das allgemeine Lebensrisiko hinaus zu rechnen [LBV 11]. Des Weiteren ist kein Durchgangsverkehr auf dem Plangebiet vorgesehen, da auf eine Verbindung der Verkehrswege „Am Gründel“ und „August-Bebel-Straße“ verzichtet wird [OUT 21]. Zudem ist anzunehmen, dass die Betriebszeiten vorwiegend tagsüber liegen, während des Tagesschlafes von Fledermäusen.</p> <p>Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>		
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen 1 V_{AFB} Verminderung von optischen Störreizen während des Anlagebetriebes</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden</p>		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Erweiterung Bebauungsplan Nr. 14-20-06/1	Vorhabenträger Gemeinde Gelenau	Betroffene Art Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>)
<p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Aufgrund der fehlenden Quartierstrukturen kann eine Störung von Individuen im Sommer- oder Winterquartier ausgeschlossen werden. Die Nordfledermaus hat gegenüber Licht- und Lärmemissionen eine geringe Empfindlichkeit (vgl. [BRI 12]). Zudem werden die Bauarbeiten ausschließlich tagsüber durchgeführt, sodass eine baubedingte Störung der Art während der Jagd vermieden werden kann. Mit der Maßnahme 1 V_{AFB} wird eine Störung der Art durch die Beleuchtung des Gewerbegebietes ausgeschlossen, sodass die Art während der Jagd oder bei Transferflügen nicht beeinträchtigt wird. Erhebliche Störungen durch den Bau oder Betrieb des Gewerbegebietes sind daher nicht zu erwarten.</p> <p>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Gebäude oder Gehölzen, die Quartierfunktion erfüllen können, werden vom Vorhaben nicht berührt.</p> <p>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>		
d) Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigen oder Zerstören der Standorte (§ 44 Absatz 1 Nummer 4 BNatSchG) <i>nur Pflanzen</i>		
<p>Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>		
e) Abschließende Bewertung		
<p>Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes <input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</p> <p><input type="checkbox"/> kann nicht ausgeschlossen werden, Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.</p>		

8.3.1.4 Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Erweiterung Bebauungsplan Nr. 14-20-06/1	Vorhabenträger Gemeinde Gelenau	Betroffene Art Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland * <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen V		<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<ul style="list-style-type: none"> – in ihren Lebensraumsprüchen sehr flexible Art, weitgehend Kulturfolger, – Innenstädte; ländliche Siedlungen; wo vorhanden, werden Wälder und Gewässer bevorzugt [DIETZ 14], – Sommer- und Wochenstubenquartiere vor allem in und an Gebäuden: breites Spektrum an Spaltenräumen (Verkleidungen, Zwischendächer), vereinzelt Felsspalten, hinter Baumrinde – überwiegend oberirdisch in und an Brücken und Gebäuden, in Gewölbekellern, in Ritzen, Hohlsteinen, Mauer- und Felsspalten, aber auch trockenen unterirdischen Hohlräumen, Stollen, kalten unterirdischen Kellern, Tunnel und Höhlen [BfN], [Dietz 14], – nach Auflösung der Wochenstuben oft Invasionen von Mitte August bis September, meist in der Nähe der Winterquartiere, zur Informationsweitergabe an die Jungtiere [BfN], – Jagdgebiete v. a. in Siedlungen und deren direktem Umfeld, als anpassungsfähige Art nutzt sie Waldränder, Laub- und Mischwälder, Gewässer, Siedlungen, Hecken, Streuobstbestände, Wiesen, Weiden und Äcker zur Jagd, – bevorzugte Jagdgebiete sind Uferbereiche von Gewässern (entlang von überhängendem Uferbewuchs, gewässerbegleitenden Baumreihen) und Waldrandbereiche, – Flug ist wendig und kurvenreich, meist werden lineare Strukturen auf festen Flugbahnen patrouilliert, Einzeltiere jagen stundenlang kleinräumig, so. z. B. um Straßenlampen [DIETZ 14] – kleine Aktionsräume mit Entfernungen zwischen Jagdgebiet und Tagesquartier von 1-2 km, – sehr ortstreu, Entfernung zwischen Sommer- und Winterquartier überwiegend unter 100 km [DIETZ 14]. 		
Empfindlichkeiten		
<ul style="list-style-type: none"> – größte Gefahr: Quartierverlust durch Renovierungsarbeiten in und an Gebäuden oder Gebäudeabbruch – ausgeräumte Agrarlandschaften ohne Leitelemente wie z. B. Feldgehölze, Hecken, Baumreihen, – Verunglücken zahlreicher Individuen während der Invasion durch Einflug in ungeeignete Invasionssorte [BfN] 		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Erweiterung Bebauungsplan Nr. 14-20-06/1	Vorhabenträger Gemeinde Gelenau	Betroffene Art Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
<ul style="list-style-type: none"> – Verluste an Windkraftanlagen durch direkte Kollision mit den Rotorblättern und Schädigung durch starke Druckveränderungen im Einflussbereich der Rotoren [BfN] – Kollisionsrisiko mit Straßenverkehr vorhanden (häufigstes Verkehrsoffer [BfN]), Empfindlichkeit gegenüber Lichtimmissionen gering, Empfindlichkeit gegenüber Lärmimmissionen vermutlich gering. [BRI 12] 		
Verbreitung		
Verbreitung in Deutschland In ganz Deutschland nachgewiesen [BfN]		Verbreitung in Sachsen In Sachsen verbreitet vorkommend [BfN]
Verbreitung im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen		<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich
Während der Detektorbegehungen wurden von der Zwergfledermaus wenige Rufe an der westlichen Grenze des UG aufgenommen. Die Art scheint das Gebiet nur sporadisch zur Jagd bzw. für Transferflüge zu nutzen [EIG 21].		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Potenzielle Quartiere wie Gebäude, unterirdische Hohlräume, Höhlen- und Spaltenbäume sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden, sodass eine baubedingte Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Quartieren nicht möglich ist.		
Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Durch das geplante Gewerbegebiet besteht keine erhöhte Gefahr von Individuenverlusten beispielsweise durch Kollisionen. Auf dem Gelände des Gewerbegebietes gilt die StVO. Für Fledermäuse ist bei Straßen mit einer gefahrenen Geschwindigkeit bis zu 50 km/h nicht mit einer artenschutzrelevanten Erhöhung des Kollisionsrisikos über das allgemeine Lebensrisiko hinaus zu rechnen [LBV 11]. Des Weiteren ist kein Durchgangsverkehr auf dem Plangebiet vorgesehen, da auf eine Verbindung der Verkehrswege „Am Gründel“ und „August-Bebel-Straße“ verzichtet wird [OUT 21]. Zudem ist anzunehmen, dass die Betriebszeiten vorwiegend tagsüber liegen, während des Tagesschlaf von Fledermäusen.		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Erweiterung Bebauungsplan Nr. 14-20-06/1	Vorhabenträger Gemeinde Gelenau	Betroffene Art Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.		
		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?		
		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
1 V _{AFB} Verminderung von optischen Störreizen während des Anlagebetriebes		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
Aufgrund der fehlenden Quartierstrukturen kann eine Störung von Individuen im Sommer- oder Winterquartier ausgeschlossen werden. Das Zwergfledermaus hat gegenüber Licht- und Lärmemissionen eine geringe Empfindlichkeit (vgl. [BRI 12]). Zudem werden die Bauarbeiten ausschließlich tagsüber durchgeführt, sodass eine baubedingte Störung der Art während der Jagd vermieden werden kann. Mit der Maßnahme 1 V _{AFB} wird eine Störung der Art durch die Beleuchtung des Gewerbegebietes ausgeschlossen, sodass die Art während der Jagd oder bei Transferflügen nicht beeinträchtigt wird.		
Erhebliche Störungen durch den Bau oder Betrieb des Gewerbegebietes sind daher nicht zu erwarten.		
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.		
		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		
		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
Gebäude oder Gehölzen, die Quartierfunktion erfüllen können, werden vom Vorhaben nicht berührt.		
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.		
		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
d) Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigen oder Zerstören der Standorte (§ 44 Absatz 1 Nummer 4 BNatSchG) <i>nur Pflanzen</i>		
Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?		
		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Erweiterung Bebauungsplan Nr. 14-20-06/1	Vorhabenträger Gemeinde Gelenau	Betroffene Art Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
e) Abschließende Bewertung		
Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes <input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> kann nicht ausgeschlossen werden, Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.		

8.3.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (VRL)

Im Folgenden wird die artenschutzrechtliche Prüfung für die relevanten Vogelarten nach Art. 1 der VRL anhand von Formblättern durchgeführt.

8.3.2.1 Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Erweiterung Bebauungsplan Nr. 14-20-06/1	Vorhabenträger Gemeinde Gelenau	Betroffene Art Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus <input type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland 3 <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen V		Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <ul style="list-style-type: none"> – Nutzung von möglichst großräumig offenen, gehölzarmen Fluren mit niedriger, zu Beginn der Brutzeit vom Vogel überschaubarer Vegetation, in Sachsen vor allem landwirtschaftliche Nutzflächen, Bergbaufolgefleichen in frühen Sukzessionsstadien (vor Aufkommen dichten Gehölzbewuchses), Magerrasen und Heideflächen auf ehemaligen und aktuellen Truppenübungsplätzen, – im Agrarraum ist die Lebensraumeignung stark von der nutzungsbedingten Vegetationsdynamik und -struktur abhängig, – die Feldlerche bevorzugt deutlich Höhenrücken und Kuppen gegenüber Senken und Talzügen, – geringe Siedlungsdichten findet man im Wald- und Siedlungsrandbereich bzw. bei Verlust des offenen Charakters der Landschaft durch hohe Einzelstrukturen (Bäume, Baumreihen, Häuser, technische Anlagen) [STEFF 13], – Kurzstreckenzieher, Ankunft im Brutgebiet ab Ende Januar bis Anfang März, – Nester in Bodenmulden mit kurzer und lückiger Vegetation, – Brutzeit von April bis August mit Schwerpunkt Mitte April bis Ende Juli, – zwei Jahresbruten, vielfach auch Ersatzbruten (hohes Störungspotenzial Agrarraum), – im September beginnt der Wegzug in die Überwinterungsgebiete mit Höhepunkt im Oktober [STEFF 13]. Empfindlichkeiten <ul style="list-style-type: none"> – Sukzessive Entwertung von Lebensräumen sowie Gefährdung von Bruten im Zuge der Intensivierung, Chemisierung und Technisierung der Landwirtschaft, – Prädation durch Raubsäuger, – Lebensraumverluste wegen zunehmender Flächeninanspruchnahme durch Bebauung und Flächenversiegelung [STEFF 13] 		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Erweiterung Bebauungsplan Nr. 14-20-06/1	Vorhabenträger Gemeinde Gelenau	Betroffene Art Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
Verbreitung		
Verbreitung in Deutschland In ganz Deutschland verbreitet, Populationsgröße 1.200.000 bis 1.850.000 Brutpaare. [VSB 19]		Verbreitung in Sachsen Brutvogel im gesamten Gebiet, aber Rodunginseln im Westerzgebirge (z. B. Klingenthal, Hammerbrücke, Eibenstock) nicht mehr bzw. nur noch sporadisch besiedelt. Populationsgröße 80.000-160.000 Brutpaare. [STEFF 13]
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich
Während der artenschutzfachlichen Kartierung wurde die Feldlerche auf der Grünlandfläche innerhalb des UG gesichtet. Eine Brut der Art innerhalb des UG wird als wahrscheinlich eingestuft [EIG 21].		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
2 V _{AFB} Baufeldfreimachung und Durchführung notwendiger Rückschnitt- und Rodungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten		
3 V _{AFB} Maßnahmen zum Schutz von Bodenbrütern		
4 V _{AFB} Ökologische Baubegleitung		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Die Baufeldberäumung auf allen Offenlandflächen erfolgt außerhalb der Brutzeit, d. h. zwischen 1. Oktober und 28. Februar. Nach der Baufeldberäumung wird möglichst zeitnah mit den Bauarbeiten begonnen. Wenn dies nicht möglich ist, wird der Baubereich für Bodenbrüter unattraktiv gestaltet bzw. erhalten. Es sind in keinem Fall Eier oder Nestlinge vorhanden, so dass die baubedingte Tötung von Individuen (v. a. Nestlingen) oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern grundsätzlich vermieden wird. Die Maßnahmen zum Schutz von Bodenbrütern unterliegen der regelmäßigen Kontrolle und Begleitung der ökologischen Baubegleitung.		
Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Vögel haben keine festen Flugrouten (wie z. B. Fledermäuse). Zudem gilt im gesamten Gewerbegebiet die StVO, sodass eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf öffentlichen Verkehrswegen und auf den Betriebseinheiten der einzelnen Gewerbe besteht. Des Weiteren ist kein Durchgangsverkehr auf dem Plangebiet vorgesehen, da auf eine Verbindung der Verkehrswege „Am Gründel“ und „August-Bebel-Straße“ verzichtet wird [OUT 21].		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Betroffene Art
Erweiterung Bebauungsplan Nr. 14-20-06/1	Gemeinde Gelenau	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
Insofern kann ein betriebsbedingt signifikant erhöhtes Lebensrisiko, insbesondere durch Kollision ausgeschlossen werden.		
Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.		
		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?		
		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
2 V _{AFB}	Baufeldfreimachung und Durchführung notwendiger Rückschnitt- und Rodungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten	
3 V _{AFB}	Maßnahmen zum Schutz von Bodenbrütern	
4 V _{AFB}	Ökologische Baubegleitung	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
Die Bauaufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Brutzeit. Die Bauarbeiten werden auf die im Vorfeld beräumten Flächen beschränkt. Nach der Bauaufeldberäumung wird möglichst zeitnah mit den Bauarbeiten begonnen. Wenn dies nicht möglich ist, wird der Baubereich für Bodenbrüter unattraktiv gestaltet bzw. erhalten (z. B. durch regelmäßiges Kurzhalten aufkommender Vegetation wird eine Ansiedlung im Umfeld verhindert). Der Erfolg dieser Maßnahme wird durch die Ökologische Baubegleitung regelmäßig kontrolliert.		
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.		
		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		
		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
2 V _{AFB}	Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten	1 A _{CEF} Langfristige Anlage von Feldlerchenfenstern
3 V _{AFB}	Maßnahmen zum Schutz von Bodenbrütern	
4 V _{AFB}	Ökologische Baubegleitung	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
Die Herstellung der Baufreiheit mit Beräumung der Vegetation wird außerhalb der Brutzeit umgesetzt. Mit dem zeitnahen Baubeginn nach der Bauaufeldfreimachung kann eine Besiedelung vermieden werden. Da die Feldlerche jedes Jahr ein neues Nest errichtet und der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach der Brutperiode erlischt, sind in dieser Zeit keine geschützten Fortpflanzungsstätten der Art vorhanden, die zerstört werden könnten.		
Durch das Vorhaben werden ca. 2,2 ha Grünlandfläche, die mögliches Bruthabitat für die Feldlerche bietet, verloren gehen. Daher werden langfristig im Umfeld, außerhalb der bau- und betriebsbedingt gestörten Bereiche, zwei		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Erweiterung Bebauungsplan Nr. 14-20-06/1	Vorhabenträger Gemeinde Gelenau	Betroffene Art Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
Feldlerchenfenster angelegt. Damit werden die Habitatbedingungen im Umfeld verbessert und die Feldlerchenpopulation nachhaltig aufrechterhalten.		
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.		
		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
d) Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigen oder Zerstören der Standorte (§ 44 Absatz 1 Nummer 4 BNatSchG)		
Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?		
		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.		
		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
e) Abschließende Bewertung		
Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes		
		<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit
		<input type="checkbox"/> kann nicht ausgeschlossen werden, Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

8.3.2.2 Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Erweiterung Bebauungsplan Nr. 14-20-06/1	Vorhabenträger Gemeinde Gelenau	Betroffene Art Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt		
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO		
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
<input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus	Einstufung des Erhaltungszustandes	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend	
	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht	
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<ul style="list-style-type: none"> – Bewohner vegetationsfreier oder spärlich bewachsener Flächen überwiegend grober Struktur (steinig, kiesig, sandig), – ursprünglich Bewohner von Kies- und Schotterbänken an Flüssen, heute vor allem an vegetationsarmen, künstlichen Bodenaufschlüssen (Ton-, Kies-, Sandgruben, Steinbrüche, Tagebaue, Kläranlagen, abgelassene Teiche, Spülfelder, Uferzonen, Bauplätze, Nassstellen auf Feldern, Flugplätze), – Wassernähe bevorzugt, aber keine Bedingung, – Brutplätze oft nur für kurze Zeit, – außerhalb der Brutzeit auf größeren, teils abgetrockneten Schlammflächen, – im Brutgebiet ab Mitte März, – Brutzeit: Mitte April bis Ende August, mit Schwerpunkt Mai bis Juli, – Eier in Nestmulde auf nacktem Boden, – eine Jahresbrut, im geringen Umfang auch Ersatzbruten, – Gelege meist 4 Eier, – Wegzug Juni/ Juli bis September [STEFF 13]. 		
Empfindlichkeiten		
<ul style="list-style-type: none"> - in Uferbereichen vieler Gewässer Störung durch Tourismus u.a. Freizeitaktivitäten - Entwertung von Lebensräumen durch Eutrophierung und verstärktem Pflanzenwuchs [STEFF 13]. 		
Verbreitung		
Verbreitung in Deutschland In Deutschland mit Schwerpunkt im Tiefland fast flächendeckend verbreitet. Größere Verbreitungslücken vor allem in den höheren Lagen der Mittelgebirge [ASB 21].		Verbreitung in Sachsen Brutvogel im gesamten Gebiet, Vorkommensschwerpunkte in Braunkohle-Bergbaugebieten Nordwestsachsens und der Lausitz sowie in Auen von Mulde, Elbe und Neiße. Im übrigen Territorium lückig [STEFF 13].

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Erweiterung Bebauungsplan Nr. 14-20-06/1	Vorhabenträger Gemeinde Gelenau	Betroffene Art Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)
Verbreitung im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		
Während der artenschutzfachlichen Kartierung wurde der Flussregenpfeifer westlich des UG im Bereich der Aufschüttung südlich der Wendeschleife gesichtet. Eine Brut der Art wird im vorhandenen Gewerbegebiet westlich des UG als möglich eingestuft [EIG 21].		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Der Flussregenpfeifer brütet auf vegetationsfreien oder spärlich bewachsenen Flächen mit überwiegend grober Struktur. Solche Flächen sind innerhalb des UG nicht vorhanden, sodass eine baubedingte Tötung von Individuen (v.a. Nestlingen) oder die Zerstörung von Gelegen und Eiern nicht möglich ist.		
Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Vögel haben keine festen Flugrouten (wie z. B. Fledermäuse). Zudem gilt im gesamten Gewerbegebiet die StVO, sodass eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf öffentlichen Verkehrswegen und auf den Betriebseinheiten der einzelnen Gewerbe besteht. Des Weiteren ist kein Durchgangsverkehr auf dem Plangebiet vorgesehen, da auf eine Verbindung der Verkehrswege „Am Gründel“ und „August-Bebel-Straße“ verzichtet wird [OUT 21]. Insofern kann ein betriebsbedingt signifikant erhöhtes Lebensrisiko, insbesondere durch Kollision ausgeschlossen werden.		
Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Erweiterung Bebauungsplan Nr. 14-20-06/1	Vorhabenträger Gemeinde Gelenau	Betroffene Art Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Der Flussregenpfeifer weist gegenüber Lärm am Brutplatz eine geringe Empfindlichkeit auf [BMVBS 10] und hat eine Fluchtdistanz von 30 bis 50 m [GAS 10]. Da sich der Nachweis innerhalb eines genutzten Gewerbegebiets befindet, ist bereits eine Vorbelastung vorhanden. Durch Aufschüttungen und Gehölzaufwuchs zwischen dem vorhandenen Gewerbegebiet und dem UG können optische Störreize zudem weitestgehend ausgeschlossen werden.		
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Der Flussregenpfeifer brütet auf vegetationsfreien oder spärlich bewachsenen Flächen mit überwiegend grober Struktur. Solche Flächen sind innerhalb des UG nicht vorhanden, sodass Fortpflanzungs- und Ruhestätten vom Vorhaben nicht berührt werden können.		
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
d) Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigen oder Zerstören der Standorte (§ 44 Absatz 1 Nummer 4 BNatSchG) <i>nur Pflanzen</i>		
Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
e) Abschließende Bewertung		
Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes <input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> kann nicht ausgeschlossen werden, Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.		

8.3.2.3 Freibrüter

Formblatt Artenschutz					
Projektbezeichnung Erweiterung Bebauungsplan Nr. 14-20-06/1	Vorhabenträger Gemeinde Gelenau	Betroffene Art <u>Freibrüter</u> Amsel (<i>Turdus merula</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Erlenzeisig (<i>Carduelis spinus</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Sommergoldhähnchen (<i>Regulus ignicapilla</i>), Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
Schutzstatus <input type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV					
Gefährdungsstatus <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland V: Goldammer <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen V: Gartengrasmücke, Goldammer	Einstufung des Erhaltungszustandes <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht				
2. Bestand und Empfindlichkeit					
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Die häufig vorkommenden „Allerweltsarten“ sind der Gilde der Freibrüter zuzuordnen. Sie haben nur geringe art-spezifische Empfindlichkeiten.					
Verbreitung <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> Verbreitung in Deutschland In Deutschland weit verbreitet und häufig vorkommend. [VSB 19] </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> Verbreitung in Sachsen In Sachsen weit verbreitet und häufig vorkommend. [STEFF 13] </td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;"> Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen </td> <td style="vertical-align: top;"> <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich </td> </tr> </table> <p>Während der artenschutzfachlichen Kartierung wurde die Amsel in Strauchbeständen an der vorhandenen Wendschleife westlich des UG sowie nördlich und südlich des UG nachgewiesen. Eine Brut der Art wird im vorhandenen Gewerbegebiet als wahrscheinlich eingestuft [EIG 21].</p> <p>Der Buchfink und die Goldammer wurden ebenso im vorhandenen Gewerbegebiet gesichtet. Bruten der Arten werden als wahrscheinlich eingestuft [EIG 21].</p> <p>Der Zaunkönig wurde bei den Begehungen im Gehölzbestand der ehemaligen Gärtnerei nachgewiesen. Eine Brut der Art wird im vorhandenen Gewerbegebiet als wahrscheinlich eingestuft [EIG 21].</p>		Verbreitung in Deutschland In Deutschland weit verbreitet und häufig vorkommend. [VSB 19]	Verbreitung in Sachsen In Sachsen weit verbreitet und häufig vorkommend. [STEFF 13]	Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich
Verbreitung in Deutschland In Deutschland weit verbreitet und häufig vorkommend. [VSB 19]	Verbreitung in Sachsen In Sachsen weit verbreitet und häufig vorkommend. [STEFF 13]				
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich				

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Erweiterung Bebauungsplan Nr. 14-20-06/1	Vorhabenträger Gemeinde Gelenau	Betroffene Art <u>Freibrüter</u> Amsel (<i>Turdus merula</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Erlenzeisig (<i>Carduelis spinus</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Sommergoldhähnchen (<i>Regulus ignicapilla</i>), Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)
Erlenzeisig, Gartengrasmücke, Heckenbraunelle und Singdrossel wurden während der faunistischen Erfassungen einmalig nachgewiesen. Grünfink, Sommergoldhähnchen und Wacholderdrossel wurden zweimal beobachtet. Der Brutstatus der Arten wird daher nur als mögliches Brüten eingestuft [EIG 21].		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen 2 V _{AFB} Baufeldfreimachung und Durchführung notwendiger Rückschnitt- und Rodungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten 4 V _{AFB} Ökologische Baubegleitung		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Der Umfang der Gehölzrodungen ist sehr gering und beschränkt sich voraussichtlich auf den Bereich der Zufahrt zum Gewerbegebiet. Die Holzungsmaßnahmen zur Herstellung der Baufreiheit werden außerhalb der Brutzeit umgesetzt. In dieser Zeit sind in keinem Fall Eier oder Nestlinge vorhanden, so dass die baubedingte Tötung von Individuen (v. a. Nestlingen) oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern grundsätzlich vermieden wird.		
Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Vögel haben keine festen Flugrouten (wie z. B. Fledermäuse). Zudem gilt im gesamten Gewerbegebiet die StVO, sodass eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf öffentlichen Verkehrswegen und auf den Betriebseinheiten der einzelnen Gewerbe besteht. Des Weiteren ist kein Durchgangsverkehr auf dem Plangebiet vorgesehen, da auf eine Verbindung der Verkehrswege „Am Gründel“ und „August-Bebel-Straße“ verzichtet wird [OUT 21]. Insofern kann ein betriebsbedingt signifikant erhöhtes Lebensrisiko, insbesondere durch Kollision ausgeschlossen werden.		
Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Erweiterung Bebauungsplan Nr. 14-20-06/1	Vorhabenträger Gemeinde Gelenau	Betroffene Art <u>Freibrüter</u> Amsel (<i>Turdus merula</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Erlenzeisig (<i>Carduelis spinus</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Sommergoldhähnchen (<i>Regulus ignicapilla</i>), Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>2 V_{AFB} Baufeldfreimachung und Durchführung notwendiger Rückschnitt- und Rodungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten</p> <p>4 V_{AFB} Ökologische Baubegleitung</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Die Rodung und die Baufeldfreimachung erfolgen außerhalb der Brutzeit. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich Brutpaare im Umfeld des Baubereiches ansiedeln. Die Bauarbeiten werden auf die im Vorfeld beräumten Flächen beschränkt. Der Erfolg dieser Maßnahmen wird durch eine Ökologische Baubegleitung kontrolliert.</p>		
<p>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>2 V_{AFB} Baufeldfreimachung und Durchführung notwendiger Rückschnitt- und Rodungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten</p> <p>4 V_{AFB} Ökologische Baubegleitung</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Die Rodungen werden außerhalb der Brutzeit umgesetzt. Da der Freibrüterarten jedes Jahr ein neues Nest errichten und der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach der Brutperiode erlischt, sind keine geschützten Fortpflanzungsstätten der Arten vorhanden, die zerstört werden könnten. Der Umfang der Gehölzrodungen ist sehr gering und beschränkt sich voraussichtlich auf den Bereich der Zufahrt zum Gewerbegebiet. Da ausreichend geeignete</p>		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Erweiterung Bebauungsplan Nr. 14-20-06/1	Vorhabenträger Gemeinde Gelenau	Betroffene Art <u>Freibrüter</u> Amsel (<i>Turdus merula</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Erlenzeisig (<i>Carduelis spinus</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Sommergoldhähnchen (<i>Regulus ignicapilla</i>), Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)
<p>Flächen im Umfeld vorhanden sind und der UR nicht wesentlich verändert wird, ist nicht davon auszugehen, dass sich Auswirkungen für die lokalen Populationen ergeben.</p> <p>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>		
<p>d) Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigen oder Zerstören der Standorte (§ 44 Absatz 1 Nummer 4 BNatSchG) nur Pflanzen</p>		
<p>Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>		
<p>e) Abschließende Bewertung</p>		
<p>Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes <input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</p> <p><input type="checkbox"/> kann nicht ausgeschlossen werden, Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.</p>		

8.3.2.4 Höhlen- und Nischenbrüter

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Erweiterung Bebauungsplan Nr. 14-20-06/1	Vorhabenträger Gemeinde Gelenau	Betroffene Art <u>Höhlen- und Nischenbrüter</u> Amsel (<i>Turdus merula</i>), Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Hausrotschwanz (<i>Phoe- nicurus ochrurus</i>), Kleiber (<i>Sitta eu- ropaea</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Star (<i>Sturnus vulgaris</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland 3: Star <input type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen		<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Die häufig vorkommenden „Allerweltsarten“ sind der Gilde der Höhlen- und Nischenbrüter zuzuordnen. Sie haben nur geringe artspezifische Empfindlichkeiten.		
Verbreitung		
Verbreitung in Deutschland In Deutschland weit verbreitet und häufig vorkom- mend. [VSB 19]		Verbreitung in Sachsen In Sachsen weit verbreitet und häufig vorkommend. [STEFF 13]
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen		<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich
<p>Während der artenschutzfachlichen Kartierung wurde die Amsel in Strauchbeständen an der vorhandenen Wendschleife westlich des UG sowie nördlich und südlich des UG nachgewiesen. Eine Brut der Art wird im vorhandenen Gewerbegebiet als wahrscheinlich eingestuft [EIG 21].</p> <p>Die Blaumeise wurde ebenso im vorhandenen Gewerbegebiet sowie im Gehölzbestand der ehemaligen Gärtnerei südlich des UG gesichtet. Eine Brut der Art wird im vorhandenen Gewerbegebiet als wahrscheinlich eingestuft [EIG 21].</p> <p>Der Hausrotschwanz wurde an der vorhandenen Halle westlich des UG nachgewiesen. Eine Brut der Art wird im vorhandenen Gewerbegebiet als wahrscheinlich eingestuft [EIG 21].</p> <p>Die Kohlmeise wurde südlich und westlich des UG an der Zufahrt zum vorhandenen Gewerbegebiet, in der Kleingartenanlage sowie an der ehemaligen Gärtnerei beobachtet. Eine Brut der Art wird im vorhandenen Gewerbegebiet als wahrscheinlich eingestuft [EIG 21].</p> <p>Rotkehlchen, Star und Zaunkönig wurden bei den Begehungen im Gehölzbestand der ehemaligen Gärtnerei nachgewiesen. Bruten der Arten werden als wahrscheinlich eingestuft [EIG 21].</p>		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Erweiterung Bebauungsplan Nr. 14-20-06/1	Vorhabenträger Gemeinde Gelenau	Betroffene Art <u>Höhlen- und Nischenbrüter</u> Amsel (<i>Turdus merula</i>), Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Hausrotschwanz (<i>Phoe- nicurus ochrurus</i>), Kleiber (<i>Sitta eu- ropaea</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Star (<i>Sturnus vulgaris</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)
Bachstelze und Kleiber wurden während der faunistischen Erfassungen einmalig nachgewiesen. Der Brutstatus der Arten wird daher nur als mögliches Brüten eingestuft [EIG 21].		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen 2 V _{AFB} Baufeldfreimachung und Durchführung notwendiger Rückschnitt- und Rodungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten 7 V _{AFB} Ökologische Baubegleitung		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Innerhalb des UG befinden sich keine Gebäude, die von Vögeln besiedelt werden könnten. Ebenso sind keine Höhlenbäume vom Vorhaben betroffen. Der Umfang der Gehölzrodungen ist sehr gering und beschränkt sich voraussichtlich auf den Bereich der Zufahrt zum Gewerbegebiet. Die Herstellung der Baufreiheit mit Holzungsmaßnahmen und Beräumung der Vegetation wird außerhalb der Brutzeit umgesetzt. In dieser Zeit sind in keinem Fall Eier oder Nestlinge vorhanden, so dass die baubedingte Tötung von Individuen (v. a. Nestlingen) oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern grundsätzlich vermieden wird.		
Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Vögel haben keine festen Flugrouten (wie z. B. Fledermäuse). Zudem gilt im gesamten Gewerbegebiet die StVO, sodass eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf öffentlichen Verkehrswegen und auf den Betriebseinheiten der einzelnen Gewerbe besteht. Des Weiteren ist kein Durchgangsverkehr auf dem Plangebiet vorgesehen, da auf eine Verbindung der Verkehrswege „Am Gründel“ und „August-Bebel-Straße“ verzichtet wird [OUT 21]. Insofern kann ein betriebsbedingt signifikant erhöhtes Lebensrisiko, insbesondere durch Kollision ausgeschlossen werden.		
Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Erweiterung Bebauungsplan Nr. 14-20-06/1	Vorhabenträger Gemeinde Gelenau	Betroffene Art <u>Höhlen- und Nischenbrüter</u> Amsel (<i>Turdus merula</i>), Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Hausrotschwanz (<i>Phoe- nicurus ochrurus</i>), Kleiber (<i>Sitta eu- ropaea</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Star (<i>Sturnus vulgaris</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwin- terungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine er- hebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszu- stand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>2 V_{AFB} Baufeldfreimachung und Durchführung notwendiger Rückschnitt- und Rodungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten</p> <p>4 V_{AFB} Ökologische Baubegleitung</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Die Rodung und die Baufeldfreimachung erfolgen außerhalb der Brutzeit. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich Brutpaare im Umfeld des Baubereiches ansiedeln. Die Bauarbeiten werden auf die im Vorfeld beräumten Flächen beschränkt. Der Erfolg dieser Maßnahmen wird durch eine Ökologische Baubegleitung kontrolliert.</p> <p>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen wer- den. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, be- schädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>2 V_{AFB} Baufeldfreimachung und Durchführung not- wendiger Rückschnitt- und Rodungsmaßnah- men außerhalb der Brutzeit europäischer Vo- gelarten</p> <p>4 V_{AFB} Ökologische Baubegleitung</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Innerhalb des UG befinden sich keine Gebäude, die von Vögeln besiedelt werden könnten. Ebenso sind keine Höhlenbäume mit Quartiermöglichkeiten vom Vorhaben betroffen. Der Umfang der Gehölzrodungen ist sehr ge- ring und beschränkt sich voraussichtlich auf den Bereich der Zufahrt zum Gewerbegebiet. Es wird somit als un- wahrscheinlich eingestuft, dass potenzielle Fortpflanzungsstätten von Höhlen- und Nischenbrüter vom Vorhaben betroffen sind. Des Weiteren werden die Rodungen außerhalb der Brutzeit umgesetzt. Da die betroffenen Höh- len- und Nischenbrüterarten jedes Jahr ein neues Nest errichten und der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach der Brutperiode erlischt, sind keine geschützten Fortpflanzungsstätten der Arten vorhanden, die zerstört werden könnten. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich Auswirkungen für die lokalen Populationen ergeben.</p>		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Erweiterung Bebauungsplan Nr. 14-20-06/1	Vorhabenträger Gemeinde Gelenau	Betroffene Art <u>Höhlen- und Nischenbrüter</u> Amsel (<i>Turdus merula</i>), Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Hausrotschwanz (<i>Phoe- nicurus ochrurus</i>), Kleiber (<i>Sitta eu- ropaea</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Star (<i>Sturnus vulgaris</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.		
		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
d) Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigen oder Zerstören der Standorte (§ 44 Absatz 1 Nummer 4 BNatSchG)		
Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?		
		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.		
		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
e) Abschließende Bewertung		
Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes		
		<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> kann nicht ausgeschlossen werden, Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

8.3.2.5 Bodenbrüter

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Erweiterung Bebauungsplan Nr. 14-20-06/1	Vorhabenträger Gemeinde Gelenau	Betroffene Art <u>Bodenbrüter</u> Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Rötkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: V (Goldammer) <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen: V (Goldammer)		<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Die häufig vorkommenden „Allerweltsarten“ sind der Gilde der Bodenbrüter zuzuordnen. Sie haben nur geringe artspezifische Empfindlichkeiten.		
Verbreitung		
Verbreitung in Deutschland In Deutschland weit verbreitet und häufig vorkommend. [VSB 19]		Verbreitung in Sachsen In Sachsen weit verbreitet und häufig vorkommend. [STEFF 13]
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen		<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich
<p>Während der artenschutzfachlichen Kartierung wurde der Fitis in den Grünflächen westlich des UG nachgewiesen. Eine Brut der Art wird im vorhandenen Gewerbegebiet als wahrscheinlich eingestuft [EIG 21].</p> <p>Die Goldammer wurde ebenso im vorhandenen Gewerbegebiet sowie an der nördlichen Grenze der zu überbauenden Offenlandfläche gesichtet. Eine Brut der Art wird als wahrscheinlich eingestuft [EIG 21].</p> <p>Der Zilpzalp wurde in mehreren Gehölzbeständen des UG nachgewiesen [EIG 21]. Heckenbraunelle und Stieglitz wurden während der faunistischen Erfassungen einmalig nachgewiesen. Die Bachstelze wurde zweimal beobachtet. Der Brutstatus der Arten wird daher nur als mögliches Brüten eingestuft [EIG 21].</p>		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		
		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Erweiterung Bebauungsplan Nr. 14-20-06/1	Vorhabenträger Gemeinde Gelenau	Betroffene Art <u>Bodenbrüter</u> Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
2 V _{AFB} Baufeldfreimachung und Durchführung notwendiger Rückschnitt- und Rodungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten 3 V _{AFB} Maßnahmen zum Schutz von Bodenbrütern 4 V _{AFB} Ökologische Baubegleitung		
<p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Die Baufeldberäumung erfolgt außerhalb der Brutzeit, d. h. zwischen 1. Oktober und 28. Februar. Nach der Baufeldberäumung wird möglichst zeitnah mit den Bauarbeiten begonnen. Wenn dies nicht möglich ist, wird der Baubereich für Bodenbrüter unattraktiv gestaltet bzw. erhalten. Es sind in keinem Fall Eier oder Nestlinge vorhanden, so dass die baubedingte Tötung von Individuen (v. a. Nestlingen) oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern grundsätzlich vermieden wird. Die Maßnahmen zum Schutz von Bodenbrütern unterliegen der regelmäßigen Kontrolle und Begleitung der ökologischen Baubegleitung.</p> <p>Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>		
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Vögel haben keine festen Flugrouten (wie z. B. Fledermäuse). Zudem gilt im gesamten Gewerbegebiet die StVO, sodass eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf öffentlichen Verkehrswegen und auf den Betriebseinheiten der einzelnen Gewerbe besteht. Des Weiteren ist kein Durchgangsverkehr auf dem Plangebiet vorgesehen, da auf eine Verbindung der Verkehrswege „Am Gründel“ und „August-Bebel-Straße“ verzichtet wird [OUT 21]. Insofern kann ein betriebsbedingt signifikant erhöhtes Lebensrisiko, insbesondere durch Kollision ausgeschlossen werden.</p> <p>Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>		
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> 2 V _{AFB} Baufeldfreimachung und Durchführung notwendiger Rückschnitt- und Rodungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten 3 V _{AFB} Maßnahmen zum Schutz von Bodenbrütern 4 V _{AFB} Ökologische Baubegleitung		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Erweiterung Bebauungsplan Nr. 14-20-06/1	Vorhabenträger Gemeinde Gelenau	Betroffene Art <u>Bodenbrüter</u> Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Die Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Brutzeit. Die Bauarbeiten werden auf die im Vorfeld beräumten Flächen beschränkt. Nach der Baufeldberäumung wird möglichst zeitnah mit den Bauarbeiten begonnen. Wenn dies nicht möglich ist, wird der Baubereich für Bodenbrüter unattraktiv gestaltet bzw. erhalten (z. B. durch regelmäßiges Kurzhalten aufkommender Vegetation wird eine Ansiedlung im Umfeld verhindert). Der Erfolg dieser Maßnahme wird durch die Ökologische Baubegleitung regelmäßig kontrolliert. Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <div style="float: right;"> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein </div>		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <div style="float: right;"> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein </div> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen 2 V _{AFB} Baufeldfreimachung und Durchführung notwendiger Rückschnitt- und Rodungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten 3 V _{AFB} Maßnahmen zum Schutz von Bodenbrütern 4 V _{AFB} Ökologische Baubegleitung <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Die Herstellung der Baufreiheit mit Beräumung der Vegetation wird außerhalb der Brutzeit umgesetzt. Mit dem zeitnahen Baubeginn nach Baufeldfreimachung kann eine Besiedelung vermieden werden. Da die Bodenbrüter jedes Jahr neue Nester errichten und der Schutz der Fortpflanzungsstätten nach der Brutperiode erlischt, sind in dieser Zeit keine geschützten Fortpflanzungsstätten der Art vorhanden, die zerstört werden könnten. Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <div style="float: right;"> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein </div>		
d) Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigen oder Zerstören der Standorte (§ 44 Absatz 1 Nummer 4 BNatSchG) <i>nur Pflanzen</i>		
Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört? <div style="float: right;"> <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein </div> <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Erweiterung Bebauungsplan Nr. 14-20-06/1	Vorhabenträger Gemeinde Gelenau	Betroffene Art <u>Bodenbrüter</u> Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
e) Abschließende Bewertung		
Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes		<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> kann nicht ausgeschlossen werden, Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

9 Zusammenfassende Übersicht der artenschutzrechtlich begründeten Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

9.1 Vermeidungsmaßnahmen

Artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen kommt die Aufgabe zu, vorhabenbedingte Wirkungen auf artenschutzrechtlich zu betrachtenden Tierarten zu vermeiden bzw. so zu vermindern, dass ein Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden kann. Für das Vorhaben sind folgende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

1 V_{AFB} Verminderung von optischen Störreizen während des Anlagebetriebes

Einige Fledermausarten weisen eine Empfindlichkeit gegenüber Licht und Lärm auf. Um eine betriebsbedingte Störung der Arten durch die Beleuchtung des Gewerbegebiets zu vermeiden, sind zwischen Bebauung und Gehölzbestand ein Abstand von ca. 10 bis 15 m einzuhalten. Die nächtliche Beleuchtung sollte auf ein Mindestmaß beschränkt und wenn möglich über Bewegungsmelder gesteuert werden, im Bereich von Gehölzen sollte es keine Beleuchtung geben.

Um eine Dezimierung des Nahrungsspektrums von Fledermäusen (Insekten) zu vermeiden, sind im gesamten Vorhabengebiet nur insektenfreundliche, dimmbare (NAV- oder NV-Lampen) und gerichtete Leuchten zu verwenden. Somit wird der Lichtkegel nur dorthin fokussiert, wo er benötigt wird [EUROBATS 19] und mögliche Jagdhabitats und Transfergebiete bleiben von einer störenden Wirkung unbeeinträchtigt.

2 V_{AFB} Baufeldfreimachung und Durchführung notwendiger Rückschnitt- und Rodungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten

Um eine Beeinträchtigung der Vogel- und Fledermausarten im Bereich des Baufeldes so weit wie möglich zu vermeiden bzw. zu minimieren, werden die notwendigen Baumfällmaßnahmen, Gehölzrückschnitte und Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit, im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar, durchgeführt. Durch diese zeitliche Begrenzung können Verluste der Avifauna (Eier, Jungvögel) sowie Störungen von Fledermäusen in Wochenstuben und Sommerquartieren vermieden werden.

3 V_{AFB} Maßnahmen zum Schutz von Bodenbrütern

Im Untersuchungsgebiet (Geltungsbereich des Vorhabengebietes) wurden bodenbrütende Arten kartiert. Um einem Besatz der für die Bebauung vorgesehenen Freiflächen vorzubeugen, sind folgende Maßnahmen umzusetzen: Um eine direkte Beeinträchtigung von Niststandorten im Bereich der Baustelleneinrichtung und Zuwegung bzw. eine Ansiedlung von Bodenbrütern im Baufeldbereich der geplanten Baumaßnahmen zu vermeiden, werden die Baufeldberäumung und die Herstellung der Baustraßen auf den Acker- und Grünlandflächen außerhalb der Brutzeit, im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar, durchgeführt. Nach der Baufeldberäumung und Freigabe durch die ökologische Baubegleitung wird möglichst zeitnah mit den Bauarbeiten begonnen. Wenn dies nicht möglich ist, wird der Baubereich für Bodenbrüter unattraktiv gestaltet bzw. erhalten (z. B. durch regelmäßiges

Kurzhalten aufkommender Vegetation). Die Maßnahmen zum Schutz von Bodenbrütern unterliegen der regelmäßigen Kontrolle und Begleitung der ökologischen Baubegleitung (4 V_{AFB}).

4 V_{AFB} Ökologische Baubegleitung

Für das Vorhaben ist die Einsetzung einer ökologischen Baubegleitung vorgesehen. Die Ökologische Baubegleitung kontrolliert die Einhaltung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen. Werden während des Bauablaufes Hinweis auf zusätzlich erforderliche Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen festgestellt, werden diese bewertet und das weitere Vorgehen mit der Gemeinde Gelenau und der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt. Die durchgeführten Kontrollen und Abstimmungen werden dokumentiert.

9.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) und kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen)

1 A_{CEF} Langfristige Anlage von Feldlerchenfenstern

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden Feldlerchen auf der Grünlandfläche im Untersuchungsraum nachgewiesen. Auf Grund der Flächeninanspruchnahme von Agrarfläche, welche für Feldlerchen ein mögliches Bruthabitat bietet, wobei die Lebensraumeignung stark von der nutzungsbedingten Vegetationsdynamik und -struktur abhängt, wird zur nachhaltigen Erhaltung der Feldlerchenpopulation empfohlen, langfristig im Umfeld insgesamt 2 Feldlerchenfenster (2 pro Hektar, je 20 m²) anzulegen. Durch diese Maßnahme wird die Habitateignung im Umfeld des Vorhabens verbessert.

Bei Umsetzung der benannten vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind keine kompensatorischen Maßnahmen (FCS-Maßnahmen) notwendig.

10 Zusammenfassung

Die Gemeinde Gelenau plant eine Erweiterung des Gewerbegebiets Gelenau. Dafür wurde die Erweiterung des Bebauungsplan Nr. 14-20-06/1 – Gewerbegebiet B 95 – 3. BA aufgestellt. Ziel des Bebauungsplanes ist es, eine Gewerbebebauung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Grundstücken zu schaffen. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 2,5 ha.

Das Vorhaben kann Auswirkungen auf Arten verursachen, die gemäß der Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG) (FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG) (VRL) geschützt sind.

Daher wurde im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag untersucht, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG infolge des Vorhabens für die betreffenden Arten einschlägig sind.

Dazu wurden die im Umfeld des Vorhabens nachgewiesenen Arten einer Relevanzprüfung unterzogen. Die nach der Abschichtung verbliebenen relevanten Arten wurden hinsichtlich des Eintretens von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG geprüft.

Als Ergebnis der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wurde für alle im Untersuchungsraum nachgewiesenen bzw. potenziell möglichen Arten festgestellt, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zutreffen.

11 Quellenverzeichnis

- [ASB] Artensteckbriefe: Informationen zu Tierarten, <https://www.artensteckbrief.de>, zuletzt aufgerufen am 01.11.2021
- [BArtSchV] Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- [BfN] Bundesamt für Naturschutz
Daten zu Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, abrufbar unter <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html>, zuletzt aufgerufen am 01.11.2021
- [32. BImSchV] 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Geräte- und Maschinenlärmverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist
- [BMVBS 10] Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010
Bundesministerium für Verkehr, Bau und Straßenentwicklung (Hrsg.)
Stand: Juli 2010
- [BNatSchG] Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist
- [BRI 12] Brinkmann, R., Biedermann, M., Bontadina, F., Dietz, M., Hintemann, G., Karst, I., Schmidt, C., Schorcht, W. (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse - Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.
- [DIETZ 14] Dietz, C., Kiefer A. (2014) Die Fledermäuse Europas kennen, bestimmen, schützen. Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG, Stuttgart
- [EU 06] EU-Kommission (2006): Originalversion EU-Leitfaden Artenschutz - Guidance - Document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006, deutsche Fassung: Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG; endgültige Fassung, Februar 2007
- [EIG 21] Umweltplanung Marko Eigner, Artenschutzfachliche Kartierung zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Gelenau“, 15.10.2021

- [EUROBATS 19] Voigt, C.C., Azam, C., Dekker, J., Ferguson, J., Fritze, M., Gazaryan, S., Hölker, F., Jones, G., Leader, N., Lewanzik, D., Limpens, H.J.G.A., Mathews, F., Rydell, J., Schofield, H., Spoelstra, K., Zagamajster, M. (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No.8 (deutsche Ausgabe). UNEP/ EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 68 Seiten.
- [FFH-RL] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), ABl. EG Nr. L 206, S.7, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/ 105/ EG des Rates vom 20. November 2006, in Kraft getreten am 01.01.2007 (Abl. EG Nr. L 363, S. 368); Brüssel
- [GAS 10] Gassner, E., Winkelbrandt A., Bernotat D.
UVP und Strategische Umweltprüfung, Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung
C.F. Müller Verlag, 2010
- [GUB 20] G.U.B. Ingenieur AG, Notizen zur Ortsbegehung am 09.09.2020
- [LBV 11] Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein: Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein, Kiel, 2011
- [LfULG 17-1] Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Arbeitshilfen für artenschutzrechtliche Bewertungen: Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen, Version 2.0 (Bearbeitungsstand: 12.05.2017), abrufbar unter <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm>, zuletzt aufgerufen am 15.10.2021
- [LfULG 17-2] Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Arbeitshilfen für artenschutzrechtliche Bewertungen: In Sachsen auftretende Vogelarten, Version 2.0 (Stand: 30.03.2017), abrufbar unter <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm>, zuletzt aufgerufen am 25.05.2021
- [LfULG 21] Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für Sachsen, abrufbar unter <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm>, zuletzt abgerufen am 15.10.2021
- [OUT 21] Out 2 Inside, Planungsbüro für Architektur und Interieur: Erweiterung Bebauungsplan Nr. 14-20-06/1 – Gewerbegebiet B 95 – 3. BA. Entwicklung eines Gewerbe- und Mischgebietes. Anlage 1: Begründung. Fassung vom 07.10.2021

- [SächsNatSchG] Sächsisches Naturschutzgesetz vom 6. Juni 2013 [SächsGVBl. S. 451], das zuletzt durch das Gesetz vom 9. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 243) geändert worden ist
- [STEFF 13] Steffens, R., Nachtigall, W., Rau, S., Trapp, H. & J. Ulbricht (2013): Brutvögel in Sachsen. – Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Hrsg.), Dresden
- [TRAU 06] Trautner, J., Lambrecht, H., Mayer, J., Hermann, G. (2006): Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten, in: Naturschutz in Recht und Praxis (2006) Heft 1
- [UNB 21] Landratsamt Erzgebirgskreis
SG Naturschutz / Landwirtschaft
aktualisierter Auszug aus der Artdatenbank Sachsen (MultibaseCS) als shape-Datei
Übergabe per E-Mail am 12.10.2021
- [VRL] Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 20/7 vom 26.01.2010
- [WITT 13] de Witt, S., Geismann, M.
Artenschutzrechtliche Verbote in der Fachplanung. Ein Leitfaden für die Praxis zum Bundesnaturschutzgesetz. 2., umfassend überarbeitete Auflage. 2013, Alert-Verlag